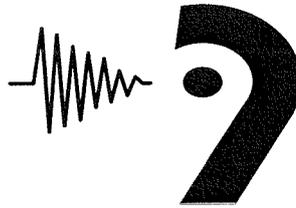


Schalltechn. Ingenieurbüro
für Gewerbe-, Freizeit-
und Verkehrslärm



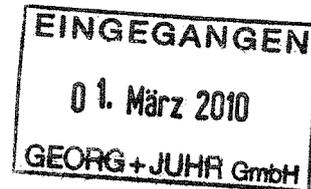
Paul Pies

Dipl. Ing.
Von der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm
Benannte Meßstelle nach §§26, 28 BImSchG

Dipl. Ing. Paul Pies Birkenstr. 34 56154 Boppard

Sanktjohanser & Höhne GbR
Objekt Siegburg
Hämmerbergstraße 2

57537 Wissen



Büro: Birkenstr. 34
56154 Boppard-Buchholz
Telefon: 06742 / 2299
Telefax: 06742 / 3742
E-Mail: info@schallschutz-pies.de

Büro: Buchenstr. 13
56154 Boppard-Buchholz
Telefon: 06742 / 921133
Telefax: 06742 / 921135
Auto-Tel: 0171 7782812
E-Mail: pies@schallschutz-pies.de

Ihr Zeichen

13859 / 0210

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

he - we

☎ 06742 / 92 17 63

✉ heusler@schallschutz-pies.de

Datum

25.02.2010

**Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Ansiedlung eines Verbrauchermarktes
mit Nahversorgungssortiment in Siegburg an der „Barbarastraße“**

-Nachtrag-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns das Architekturbüro Jühr mitgeteilt wurde, soll im Rahmen mit der geplanten Ansiedlung des Verbrauchermarktes in Siegburg an der „Barbarastraße“ zur sog. Nachtzeitverschiebung gemäß TA Lärm Stellung genommen werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung des Marktes wurde im Gutachten 13719 / 0110 aus schalltechnischer Sicht Stellung genommen. Hierbei wurde festgestellt, dass bei Nutzung der langen Ladenöffnungszeiten bis 22.00 Uhr Kunden- und Mitarbeiterabfahrten entsprechend nach 22.00 Uhr (Nachtzeit) stattfinden. Da der zulässige Nachtimmissionsrichtwert durch aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft nicht mit einem angemessenen Kostennutzungsverhältnis realisiert werden kann, wurde die Möglichkeit der sog. Nachtzeitverschiebung gemäß TA Lärm vorgeschlagen. ...

Hiernach kann die Nachtzeit (normalerweise von 22.00 bis 6.00 Uhr) bis zu einer Stunde (23.00 Uhr bis 7.00 Uhr) verschoben werden. Voraussetzung dieser Verschiebung ist, dass im Einwirkungsbereich des Verbrauchermarktes keine weiteren Betriebe aus schalltechnischer Sicht relevante Geräuschmissionen zusätzlich verursachen bzw. die Andienung des Marktes erst ab 7.00 Uhr stattfinden darf. Solche, aus schalltechnischer Sicht relevante Betriebe, befinden sich zurzeit nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Verbrauchermarktes, so dass bei Beachtung der Andienungszeit von 7.00 Uhr, hier die sog. Nachtzeitverschiebung gemäß TA Lärm möglich ist.

Die Tragweite dieser Nachtzeitverschiebung ist jedoch, dass die Betriebszeit des Verbrauchermarktes entsprechend angepasst bzw. verschoben werden muss. Seitens der Betreiber des Verbrauchermarktes ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens anzugeben, mit welchem Verschiebungszeitraum zu rechnen ist, damit nach 22.00 Uhr sowohl die Besucher, als auch Angestellte und Reinigungskräfte den Besucherparkplatz verlassen haben.

Wird beispielsweise ein Zeitraum von ca. 20 Minuten nach 22.00 Uhr für die komplette Räumung des Kundenparkplatzes angegeben, ist zu empfehlen, die Nachtzeitverschiebung auf entsprechend 20 Minuten zu begrenzen. Hiernach würde sich die zulässige Betriebszeit des Marktes zwischen 6.20 und 22.20 Uhr bewegen. Das bedeutet, dass seitens des Verbrauchermarktes auch die Anlieferungszeiten entsprechend angepasst werden müssen.

Für den Fall, dass sich im Einwirkungsbereich des Verbrauchermarktes ein weiterer Betrieb ansiedelt, der aus schalltechnischer Sicht relevante Geräuschmissionen in der Nachbarschaft verursacht, muss auch dieser zukünftige Betrieb an die og. Nachtzeitverschiebung hinsichtlich seiner Betriebszeiten mit angepasst werden.

Sollten sich noch Rückfragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

